UNIFINANZ 1952

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

A Kundeninformation 2

B Informationsschreiben über die Folgen der Aufklassierung 12

C Information über die Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten 13

D Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente (Execution Policy) ... 14

E Beschwerdeformular 18

F Politisch exponierte Personen 20

G Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes 20

H Allgemeine Geschäftsbedingungen 25

I Monitor Finanzanalyse – Informationen gemäss DelVO (EU) 2016/958 31

J Nachhaltigkeitsinformationen nach Artikel 3, 4 und 5 SFDR (EU 2019/2088) 34

K 2. EU-Aktionärsrechterichtlinie – Mitwirkungspolitik 37

A Kundeninformation

Unifinanz Trust reg. ist eine von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) konzessionierte, unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft und zugleich eine Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II-Richtlinie). Unifinanz Trust reg. ist hinsichtlich Regulierung und Aufsicht mit Wertpapierfirmen aus EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt.

1 Informations- und Aufklärungspflicht

Unifinanz ist gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über Unifinanz und ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte sowie Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen sicherstellen, dass Kunden nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Dienstleistungen und der angebotenen Finanzinstrumente verstehen können.

Sämtliche relevanten Informationen betreffend Finanzinstrumente und deren Risiken können der Broschüre des liechtensteinischen Bankenverbandes über Risiken im Effektenhandel entnommen werden, welche unter https://www.bankenverband.li/bankkunden/anlegerschutz abgerufen werden können. Unifinanz stellt dem Kunden auf Anfrage gerne eine Broschüre in Hardcopy oder PDF zur Verfügung.

Kundenkommunikation:
Die Kontaktdaten sind wie folgt:

UNIFINANZ Trust reg.
Austrasse 79
LI-9490 Vaduz

Telefonnummer: +423 237 47 60
Telefaxnummer: +423 237 47 67
E-Mail: info@unifinanz.li
www.unifinanz.li

Kunden können jederzeit in Deutsch oder Englisch mit Unifinanz kommunizieren.

Die weitere Kommunikation zwischen Unifinanz und ihren Kunden wird im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. Unifinanz weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

2 Aufsichtsbehörde

Unifinanz hat eine Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss Art. 9 VVG und untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (kurz FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, FL-9490 Vaduz (www.fma-li.li).

Als Mitglied des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter Liechtenstein (www.vuvl.li) untersteht Unifinanz sodann dessen Standesrichtlinien.

3 Kundeneinstufung

Die Kundeneinstufung erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 bis 9 sowie Anhang 1 VVG iVm Art. 12 VVO. Unifinanz möchte darüber informieren, dass sie ihre Kunden in der Regel als nicht-professionelle Kunden einstuft, da diese damit in den Genuss des höchstmöglichen Schutzniveaus kommen. Ausgenommen hiervon sind Kunden, welche von Gesetzes wegen als professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien klassifiziert werden (Anhang 1 VVG). *Hierzu gehören insbesondere Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaft, sonstige zugelassene und beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaft, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaft, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaft, sonstige institutionelle Anleger, grosse Unternehmungen, Regierungen, Gemeinden […].*

Eine Aufklassierung (Senkung des Schutzniveaus) bzw. Herabklassierung (Erhöhung des Schutzniveaus) ist auf Antrag möglich, sofern die Kriterien für eine solche erfüllt werden. Unifinanz stellt auf Anfrage gerne weitere Informationen hierfür zu Verfügung. Ein Informationsschreiben über die Folgen der Aufklassierung kann Kapitel B der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

4 Kundenreporting und Rechnungslegung

Die Details zur Berichterstattung und Rechnungslegung sind dem jeweilig zwischen dem Kunden und Unifinanz abgeschlossenen Vertrag (nachfolgend Vertragswerk) zu entnehmen.

5 Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Unifinanz erbringt lediglich Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Überwachungsdienstleistungen. Unifinanz verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

Unifinanz ist angeschlossener Teilnehmer am Anlegerentschädigungssystem, welches durch die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (FL-0002.039.614-1) betrieben wird und EU-Recht entspricht. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stiftung unter www.eas-liechtenstein.li erhältlich.

6 Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten können Kapitel C dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

Benchmark
Um die Leistungen der Vermögensverwaltung transparent darzustellen, verwendet Unifinanz soweit vereinbart als Bewertungsmethode eine sogenannte Benchmark. Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt.

Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart oder auf eine Benchmark verzichtet.

7 Anlageziele/Art der zulässigen Anlagen

Die Anlageziele im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) werden im Kundenprofil (bzw. Anlegerprofil) definiert, welches Teil des Vermögensverwaltungsvertrages ist. Die Art der zulässigen Anlagen ergibt sich ebenfalls aus dem Vermögensverwaltungsvertrag.

8 Bewertung von Finanzinstrumenten

Unifinanz verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes/liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird der Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmassstäbe ermittelt.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

9 Anlageuniversum

Die im Rahmen der Dienstleistungserbringung zum Einsatz kommenden Finanzinstrumente werden auf Ihre Eignung in Bezug auf die spezifische Kundenklassifizierung und den Zielmarkt geprüft. Dies wird mittels der Aufklärungspflichten im Rahmen der Vertragsgestaltung sowie u.a. im Bereich der Anlageberatung mit einer Beratungsprotokollierung sichergestellt. Unifinanz konzentriert sich in der Wahl der Finanzinstrumente im Grundsatz auf Finanzinstrumente, welche für die Gesamtheit der Klientel geeignet sind.

Anlageklassen (Beispiele Umsetzungsart)

- Liquidität
  - Kontokorrent (verschiedene Währungskonti)
  - Call- und Festgelder (Nostro/Vostro)
  - Geldmarktprodukte (idR über Kollektivanlagen)
- Anleihen (liquide Titel über Börse und OTC)
  - Regionen
    - Entwickelte Märkte (Einzel-/Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Schwellenländer & Frontier Markets (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Global (Einzel-/Kollektivanlagen, idR passiv)
  - Ausprägung
    - Klassische Anleihen (Einzel-/Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Nullkuponanleihen
    - Wandelanleihen (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Inflationsgeschützte Anleihen (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Hochverzinsliche Anleihen (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Annuitätenanleihen
    - Ewige Anleihen
  - Rating-Kategorien
    - Investment-Grade
    - Non-Investment Grade (idR Kollektivanlagen, idR passiv)
- Aktien (nach MSCI Welt über Börse)
  - Regionen (Einzel- und Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Entwickelte Märkte
    - Schwellenländer & Frontier Markets
  - Sektoren (Einzel- und Kollektivanlagen, idR passiv)
    - MSCI Welt Sektoren (derzeit 11)
- Alternative Anlagen (Listed / Private Markets)
  - Grundsätzlich im Rahmen von VV und/oder Anlageberatungsleistungen nicht eingesetzt
- Strukturierte Produkte
  - Grundsätzlich im Rahmen von VV und/oder Anlageberatungsleistungen nicht eingesetzt
- Derivate / Futures
  - Nur zu Absicherungszwecken

Unifinanz bildet im Falle eines Einsatzes von Kollektivanlagen diese in der Regel über passive Produkte mit physischer Hinterlegung (keine synthetischen Produkte) ab und achtet auf eine risikoadäquate Diversifikation von Produkt- und Emittentenrisiken. Unifinanz bietet weder Eigenprodukte an, noch findet ein aktiver Vertrieb für Produkte von Dritten statt.

10 Ausführung von Aufträgen

Die Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen sind Kapitel D dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu entnehmen («Execution Policy»).

11 Kosten

Die Kosten sind im Vertragswerk geregelt und können dort entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus der entsprechenden Dienstleistung im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt erfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.
Die Zahlungsweise erfolgt je nach Vereinbarung und Dienstleistung durch Abbuchung von dem Konto des Anlegers im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Vergütungsauftrag des Kunden an die Bank. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

11.1 Ex-Ante Kostenausweis (Geschätzte Kosten für Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate)

Für die Erbringung einer Dienstleistung mit Kostenfolge nach VVG sind in aller Regel mindestens zwei Parteien involviert. Im gegenständlichen Fall die depotführende Bank und Unifinanz als Dienstleister. Je nach Portfolio-Gestaltung können zudem indirekte Kosten entstehen. Diese werden durch den Einsatz von Finanzinstrumenten (sogenannte Produktkosten) verursacht, welche in sich eine Kostennote tragen (bspw. Kollektivanlagen wie ETF's, strukturierte Produkte, Zertifikate usw.).

Nachfolgende Berechnungsbeispiele stellen die geschätzten Kosten dar, welche sich durch Ihren Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsauftrag basierend auf einem angenommenen Anlagebetrag von CHF 2 Mio. mutmasslich ergeben werden. Bezüglich des Anlageberatungsauftrags wird davon ausgegangen, dass sich dieser auf ein Gesamtportfolio bezieht. Die geschätzten Kosten hängen dabei von Ihrem Anlegerprofil bzw. Ihrer Strategiewahl ab. Sie finden diese Informationen in Anhang 2 Ihrer Vertragsunterlagen (wenn Sie z.B. «Festverzinslich» gewählt haben, sind nachfolgend die geschätzten Kosten für «Festverzinslich» zu beachten). Hierbei handelt es sich um fiktive Berechnungsbeispiele. Im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- -oder Anlageberatungsauftrags sind sowohl die getätigten Wertschriftentransaktionen als auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (insbesondere Gebühren Dritter) nicht immer zum Voraus exakt bekannt. Die Gebühren und Kosten können daher zu Beginn des Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsauftrags aufgrund von Erfahrungswerten nur geschätzt werden. Die effektiven Kosten können daher im Einzelfall von diesen Schätzungen abweichen.

Die gleichen Modelle können, was die Berechnungslogiken betrifft, im Grundsatz auch bei Investment Controlling Mandaten zur Anwendung kommen.

Anlagestrategie	**Festverzinslich**		
Anlagebetrag	2’000’000.00		
Referenzwährung	CHF		
Fortlaufende Kosten	**Nominal p.a.**		**in % p.a.**
Depot- & Transaktionsgebühren (Bank) [1]	CHF	7’000.00	0.35%
Vermögensverwaltung [2]	CHF	14’000.00	0.70%
Zuwendungen / Anderweitige Kostenfaktoren[3]	CHF	n.a.	n.a.
Kosten der Finanzinstrumente (Produktkosten)[4]	CHF	2’600.00	0.13%
Total Kosten p.a.	**CHF**	**23’600.00**	**1.18%**

Anlagestrategie	**Konservativ**		
Anlagebetrag	2’000’000.00		
Referenzwährung	CHF		
Fortlaufende Kosten	**Nominal p.a.**		**in % p.a.**
Depot- & Transaktionsgebühren (Bank)	CHF	7’000.00	0.35%
Vermögensverwaltung	CHF	14’000.00	0.70%
Zuwendungen / Anderweitige Kostenfaktoren	CHF	n.a.	n.a.
Kosten der Finanzinstrumente (Produktkosten)	CHF	2’400.00	0.12%
Total Kosten p.a.	**CHF**	**23’400.00**	**1.17%**

Anlagestrategie	**Rendite**		
Anlagebetrag	2’000’000.00		
Referenzwährung	CHF		
Fortlaufende Kosten	**Nominal p.a.**		**in % p.a.**
Depot- & Transaktionsgebühren (Bank)	CHF	7’000.00	0.35%
Vermögensverwaltung	CHF	16’000.00	0.80%
Zuwendungen / Anderweitige Kostenfaktoren	CHF	n.a.	n.a.
Kosten der Finanzinstrumente (Produktkosten)	CHF	2’200.00	0.11%
Total Kosten p.a.	**CHF**	**25’200.00**	**1.26%**

[1] Depotgebühren (oder All-in Gebühren), Transaktionskosten, Kosten Dritter. Im Regelfall werden insbesondere Depot- oder All-in Gebühren in periodischen Abständen belastet.
[2] Gebühr des Vermögensverwalters mit periodischer Belastung.
[3] Der Vermögensverwalter nimmt weder Retrozessionen noch Zuwendungen jeglicher Art entgegen. Sollten ohne Zutun des Vermögensverwalters dennoch Zahlungen von Dritten erfolgen, werden diese im vollen Umfang an den Kunden weitervergütet.
[4] Mit der Verwaltung der Produkte zusammenhängende, approximative, gerundete Kosten (TER). Die Produktkosten werden sowohl vom jeweiligen Produktanbieter definiert wie auch vereinnahmt. Hierbei handelt es sich um Beispiele der zu erwartenden gewichteten Produktkosten bei Teil-Umsetzung der jeweiligen Strategie mittels passiven Kollektivanlagen (ETFs). Hierbei stützen wir uns bei Obligationen auf strategische Quoten (mit währungsgesicherten Tranchen) in den Bereichen Inflationsgeschützt, Hochverzinslich, Wandler, Schwellenländer. Bei Aktien resultiert die strategische Regionen-Quote auf Basis des MSCI World AC. Dabei werden Japan, Pazifik sowie Schwellenländer beispielhaft mit der entsprechenden Gewichtung mittels ETFs (mit nicht währungsgesicherten Tranchen) abgedeckt.

Anlagestrategie	**Ausgewogen**		
Anlagebetrag	2'000'000.00		
Referenzwährung	CHF		
Fortlaufende Kosten	**Nominal p.a.**		**in % p.a.**
Depot- & Transaktionsgebühren (Bank)	CHF	7'000.00	0.35%
Vermögensverwaltung	CHF	16'000.00	0.80%
Zuwendungen / Anderweitige Kostenfaktoren	CHF	n.a.	n.a.
Kosten der Finanzinstrumente (Produktkosten)	CHF	1'800.00	0.09%
Total Kosten p.a.	**CHF**	**24'800.00**	**1.24%**

Anlagestrategie	**Wachstum**		
Anlagebetrag	2'000'000.00		
Referenzwährung	CHF		
Fortlaufende Kosten	**Nominal p.a.**		**in % p.a.**
Depot- & Transaktionsgebühren (Bank)	CHF	8'000.00	0.40%
Vermögensverwaltung	CHF	18'000.00	0.90%
Zuwendungen / Anderweitige Kostenfaktoren	CHF	n.a.	n.a.
Kosten der Finanzinstrumente (Produktkosten)	CHF	1'200.00	0.06%
Total Kosten p.a.	**CHF**	**27'200.00**	**1.36%**

Anlagestrategie	**Aktien**		
Anlagebetrag	2'000'000.00		
Referenzwährung	CHF		
Fortlaufende Kosten	**Nominal p.a.**		**in % p.a.**
Depot- & Transaktionsgebühren (Bank)	CHF	9'000.00	0.45%
Vermögensverwaltung	CHF	18'000.00	0.90%
Zuwendungen / Anderweitige Kostenfaktoren	CHF	n.a.	n.a.
Kosten der Finanzinstrumente (Produktkosten)	CHF	800.00	0.04%
Total Kosten p.a.	**CHF**	**27'800.00**	**1.39%**

11.1.1 Gebührennote Unifinanz

Unifinanz Trust reg. bietet je nach Kundenkonstellation und Dienstleistungsbedarf zwei unterschiedliche Gebührenmodelle an (Klassisch / Performance Fee). Alle von Unifinanz offerierten Gebührenmodelle haben dabei einen volumenbasierten, nicht kumulativ degressiven und strategieabhängigen Charakter. Dadurch ist eine transparente und für den Kunden nachvollziehbare Gebührenstellung jederzeit gewährleistet. Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele basieren auf einer Standard-Rendite-Strategie (ca. 25% Aktien und 75% festverzinsliche Produkte) mit einem Portfolio-Volumen von CHF 6 Mio. Unifinanz weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um ein

fiktives Beispiel zur Erläuterung der Berechnungslogik ohne jegliche Berücksichtigung der individuellen Kundenkonstellation und/oder deren spezifischen Vereinbarungen handelt.

Modell Klassisch[5]

Differenzierung	**Strategie - Rendite**		
Logik	Nicht kumulativ		
Basis	Total Assets		
Bankkosten	Exklusive		
Drittparteienkosten	Exklusive		
Basis Fee CHF 5-10 Mio.	**0.700%** p.a.		
Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «positiver Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	2.50%	4.00%	6.00%
Bankgebühren (All-in) p.a.	-0.30%	-0.30%	-0.30%
Erwartete Nettorendite p.a.	2.20%	3.70%	5.70%
Total Gebühr Unifinanz p.a. (31.12.)	42'000.00	42'000.00	42'000.00

Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «negativer Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	-2.50%	-4.00%	-6.00%
Bankgebühren (All-in) p.a.	-0.30%	-0.30%	-0.30%
Erwartete Nettorendite p.a.	-2.80%	-4.30%	-6.30%
Total Gebühr Unifinanz p.a. (31.12.)	42'000.00	42'000.00	42'000.00

Modell Performance-Fee[6]

Differenzierung	**Strategie - Rendite**
Logik	Nicht kumulativ
Basis	Total Assets
Bankkosten	Exklusive
Drittparteienkosten	Exklusive
Basis-Gebühr Unifinanz CHF 5-10 Mio.	0.30% p.a.
Performance Fee p.a.	15% p.a. -> sofern kumulative Netto-Performance seit Mandatsstart positiv

Die Performance Fee wird quartalsweise zusammen mit der jeweiligen Grundgebühr in Höhe von 15% der erzielten positiven Netto-Performance p.a. (Brutto-Performance bereinigt um Gebühren der Bank sowie Wertflüsse (Einzahlungen/Einlieferungen oder Auszahlungen/Auslieferung) aller Art) geleistet. Die Performance Fee kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die seit Mandatsstart gemessene kumulierte Netto-Performance zum Abrechnungszeitpunkt positiv ist. Berechnungsgrundlage für die ausgewiesene Performance ist die Methodik nach Time Weighted Rate of Return (TWRR). Die Logik wird an einem Berechnungsbeispiel beschrieben.

[5] Fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) werden seitens der Bank separat verrechnet und ausgewiesen.
[6] Fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) werden seitens der Bank separat verrechnet und ausgewiesen.

Mit dieser Methodik wird das Mandat bei einer allfällig schwachen Marktlage zum Mandatsstart lediglich mit einer stark reduzierten Fix-Gebühr belastet. In positiven Marktphasen profitieren beide Vertragsparteien.

Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «positiver Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	2.50%	4.00%	6.00%
Bankgebühren (All-in) p.a.	-0.30%	-0.30%	-0.30%
Erwartete Nettorendite p.a.	2.20%	3.70%	5.70%
Basis-Gebühr Unifinanz p.a. 0.30%	18'000.00	18'000.00	18'000.00
Performance Fee p.a.15% von Nettorendite	19'800.00	33'300.00	51'300.00
Total Gebühr Unifinanz p.a. (31.12.)	37'800.00	51'300.00	69'300.00

Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «negativer Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	-2.50%	-4.00%	-6.00%
Bankgebühren (All-in) p.a.	-0.30%	-0.30%	-0.30%
Erwartete Nettorendite p.a.	-2.80%	-4.30%	-6.30%
Basis-Gebühr Unifinanz p.a. 0.30%	18'000.00	18'000.00	18'000.00
Performance Fee p.a. 15%	0.00	0.00	0.00
Total Gebühr Unifinanz p.a. (31.12.)	18'000.00	18'000.00	18'000.00

11.1.2 Gebührennote Depotbank

Je nach Depotbank werden ebenfalls unterschiedliche Gebührenmodelle offeriert. Zur Vereinfachung konzentriert sich Unifinanz nachfolgend auf die Beschreibung von den aus ihrer Sicht mehrheitlich angewandten zwei Standard-Modellen (Brokerage / All-in).

Variante „Brokerage"

Unter dieser Variante wird seitens der Bank eine einzeltransaktions-basierte Gebührenstellung verstanden. D.h. im Grundsatz wird jede erbrachte Dienstleistung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften für sich eigenständig bepreist.

In der Regel sind dabei folgende Gebührenarten zu berücksichtigen:

- Wertschriftenverwaltungsgebühr (Depotgebühr)
  wirksam auf Wertschriftenvolumen
- Transaktionsgebühren für Kauf und Verkauf von Wertschriften (Courtagen)
  abhängig von Produktekategorie, Volumen und Art der Transaktion

Neben den Eigengebühren der Bank können bei einer Transaktion und/oder das Halten von Wertschriften noch fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) entstehen, welche seitens der Bank transparent ausgewiesen und in der Regel direkt verrechnet werden.

Variante „All-in"

Anders als in der Variante Brokerage findet bei einer All-in Gebühr in der Regel eine Verschmelzung der bankeigenen Wertschriftengebühren für die zu erbringende Wertschriftenverwaltung und Transaktionsabwicklung statt. Unabhängig von Transaktionsvolumen und -Häufigkeit kommt der Kunde hierbei in den Genuss einer prozentualen, in aller Regel quartalsweise zu entrichtenden Fix-Gebühr.

- All-in Gebühr (Wertschriftenverwaltung und Transaktionskosten)
  wirksam auf Total Assets, d.h. inkl. Cash

Neben den Eigengebühren der Bank können bei einer Transaktion und/oder das Halten von Wertschriften noch fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) entstehen, welche seitens der Bank transparent ausgewiesen und in der Regel direkt verrechnet werden.

11.1.3 Gesamt[7]

Die Gesamt-Gebührenkonstellation könnte anhand des beschriebenen Beispiels demzufolge wie folgt aussehen.

Kosten Bank	0.30% (All-in) p.a.	Exklusive fiskalische Abgaben und Kosten Dritter
Honorar Unifinanz	0.70% p.a.	am Beispiel «Modell 1 Klassisch», Strategie Rendite
Total 1	**1.00%** p.a.	**All-in** (Bank + Vermögensverwalter)
Produktkosten (TER)	0.40% p.a.	Bspw. durch den teilweisen Einsatz von Kollektivanlagen (Funds)
Total 2	1.40% p.a.	Auf Basis aktueller Umsetzung berechnet

Unifinanz nimmt weder Retrozessionen noch Zuwendungen jeglicher Art entgegen. Sollten ohne Zutun von Unifinanz dennoch Zahlungen von Dritten erfolgen, werden diese im vollen Umfang an den Kunden weitervergütet.

11.2 Ex-Post Kostenausweis (beginnend per 2021 aufgrund Wechsel des Serviceproviders)

Die individuell entstandenen Kosten werden über den jeweiligen Berichtszeitraum kundenspezifisch im laufenden Reporting wie folgt ausgewiesen.

Fortlaufende Kosten	**Transaktionskosten**	**Total Kosten**
Dienstleistungskosten (absolut / in %)	Dienstleistungskosten (absolut / in %)	Dienstleistungskosten (absolut / in %)
Zahlungen von Dritten (absolut / in %)	Zahlungen von Dritten (absolut / in %)	Zahlungen von Dritten (absolut / in %)
Produktkosten (absolut / in %)	Produktkosten (absolut / in %)	Produktkosten (absolut / in %)

12 Beschwerdemanagement/Schlichtungsstelle

Zur Einreichung einer Beschwerde ist grundsätzlich das Formular gemäss Kapitel E dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu verwenden. Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse von Unifinanz einzureichen. Unifinanz wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme von Unifinanz abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle
Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt
Postfach 343
Mitteldorf 1
9490 Vaduz

[7] Fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) werden seitens der Bank separat verrechnet und ausgewiesen

Telefon +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

13 Unabhängige Anlageberatung

Unifinanz erbringt ausschliesslich eine unabhängige Anlageberatung. Hierfür bewerten wir eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art, Produktanbietern oder Emittenten diversifiziert sein müssen, damit die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können. Dieses Auswahlverfahren wird regelmässig durch interne Kontrollen einer Beurteilung unterzogen. Die Palette an Finanzinstrumenten ist nicht auf solche beschränkt, welche von Unifinanz selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu ihr stehen bzw. von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen Unifinanz enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Anlageberatung wird Unifinanz geeignete Empfehlungen für die Anschaffung, Veräusserung oder das Halten von Finanzinstrumenten abgeben. Unifinanz stützt sich bei der Erbringung ihrer unabhängigen Anlageberatung auf ein definiertes Anlageuniversum, welches in den Investmentprozess zur Sicherstellung einer laufenden Überwachung eingebunden ist. Eine Eignungsprüfung ist sichergestellt und wird periodisch in den Kundenreportings ausgewiesen. Unifinanz steht weder rechtlich noch wirtschaftlich in Abhängigkeit zu Unternehmen, Produktanbietern oder Emittenten, welche das Anlageuniversum beschreiben oder auch allenfalls mitgestalten.

14 Zuwendungen

Die Grundsätze zum Umgang mit Zuwendungen werden in Kapitel C („Information über die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten“) der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ausgeführt.

15 Sorgfaltspflichten

Unifinanz untersteht den Vorschriften nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG). Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung muss die Identität des Vertragspartners (VP) und der wirtschaftlich berechtigten Person(en) (WB) festgestellt und überprüft sowie ein Geschäftsprofil erstellt werden. Sämtliche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen müssen in der Folge je nach Risikokategorisierung laufend überwacht werden. Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten u.a. Kundenbeziehungen mit politisch exponierten Personen, erkennbaren komplexen Strukturen, Wohnsitz des WB/VP in einem Land mit erhöhten geografischen Risiken oder strategischen Mängeln sowie bei einem hohen Transaktionsvolumen. Die Definition einer politisch exponierten Person (PEP) kann Kapitel F dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

16 Umgang mit Daten

Unifinanz verarbeitet Daten des Kunden nach den Grundsätzen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes. Die Datenschutzhinweise für Kunden können Kapitel G dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

B Informationsschreiben über die Folgen der Aufklassierung

Kunden, welche als nichtprofessionelle Kunden klassiert sind, können auf Antrag und Prüfung von Unifinanz als professionelle Kunden klassiert werden (Aufklassierung/Herabsetzung des Schutzniveaus). Die Voraussetzungen sind in Art. 12 der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) iVm mit Anhang 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) aufgeführt.

Die Aufklassierung in einen professionellen Kunden hat die Herabsetzung des Schutzniveaus zur Folge. Nachstehend sind die wesentlichen Änderungen aufgeführt.

- Erleichterungen beim Abschluss von Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen (Art. 7c Abs. 8 VVG)
- Erleichterungen beim Anbieten von Paket-Lösungen (Art. 16 Abs. 9 VVG)
- Kein Eignungsbericht für professionelle Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung (Art. 19 Abs. 2 VVG)
- Keine Erklärung zur Geeignetheit für professionelle Kunden im Rahmen der Anlageberatung (Art. 19 Abs. 3 VVG)
- Erleichterungen bei der Festlegung der Mitarbeiter-Vergütung (Art. 20 Abs. 3 VVG)
- Hinweis auf Prospekt muss nur gegenüber nichtprofessionellen Kunden gemacht werden (Art. 48 Abs. 3 DelVo 2017/565)
- Erleichterungen bei der Information über Kosten und Nebenkosten; gilt aber nicht für Portfolioverwaltung und Anlageberatung (Art. 50 Abs. 1 DelVo 2017/565)
- VVGes kann bei professionellen Kunden davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der mit der Verwaltung des Portfolios verbundenen Risiken verfügen (Art. 54 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 1 DelVo 2017/565)
- Keine Pflicht zum Verlustschwellenreporting bezüglich Einzelinstrumente (Art. 62 Abs. 2 DelVo 2017/565)
- Gilt nur bei der Ausführung von Aufträgen für nichtprofessionelle Kunden (Art. 66 Abs. 9 und Art. 67 Abs. 1/c DelVo 2017/565)

Als professioneller Kunde können Sie jederzeit bei Unifinanz eine Herabklassierung bzw. eine Erhöhung des Schutzniveaus wieder beantragen.

C Information über die Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Unifinanz versucht die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Unifinanz, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringt, nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 7c Abs. 2 und Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie Art. 12 b der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) bzw. mit Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/958 (EU-Marktmissbrauchsvorschriften) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Unifinanz, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Um mögliche Interessenkonflikte von vorneherein zu vermeiden, haben wir unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion in unserer Firma, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen);
- alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet;
- eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte unserer Organe und Mitarbeiter;
- Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeiter;
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäss unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Unifinanz kann erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte (z.B. Treuhänder) bezahlen, die uns Kunden zuführen. Die Zahlung würde in einem solchen Fall aus einem prozentualen Anteil der durch uns eingenommenen Vermögensverwaltungsgebühren bestehen. Diese Provisionen werden von den Dritten zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.
- Im Rahmen der unabhängigen Anlageberatung (Art. 16 Abs. 4 VVG) sowie der Portfolioverwaltung (Art. 16 Abs. 5 VVG) ist es uns nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei anzunehmen und zu behalten. Sollte Unifinanz monetäre Zuwendungen erhalten, so werden jene in vol-

lem Umfang an den Kunden weitergeleitet. Unifinanz wird den Kunden diesfalls über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen informieren. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen, sind grundsätzlich zulässig und werden durch Unifinanz dem Kunden gegenüber offengelegt.

- Im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung dürfen wir keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten. Die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der nicht unabhängigen Anlageberatung in umfassender Weise offengelegt werden.
- Die für die Erstellung der Finanzanalyse verantwortlichen Personen sowie alle weiteren Personen, welche vor Veröffentlichung der Finanzanalysen Zugang zu den Informationen haben oder haben können, unterstehen den internen Weisungen betreffend Organ – und Mitarbeitergeschäften. Geschäfte in eigenem oder auf fremden Namen mit den in den Finanzanalysen abgebildeten Finanzinstrumenten sind nur zulässig, wenn die Adressaten der Finanzanalyse ausreichend Gelegenheit hatten, darauf zu reagieren. Weitere Informationen betreffend die Vermeidung und Offenlegung von Interessenskonflikten bei unserem Produkt Monitor Finanzanalyse sind in Kapitel I dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen dargelegt.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

D Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente (Execution Policy)

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die folgenden Grundsätze beschreiben die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für die massgeblichen Arten von Finanzinstrumenten im Zuge der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt, nach Massgabe des Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrages des Kunden bzw. der Kundin (nachfolgend Kunde genannt) mit Unifinanz, die im Regelfall eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

1.2 Anwendungsbereich der Grundsätze

Unifinanz agiert als Finanzdienstleistungsinstitut stets im Interesse der Kunden und hat zu diesem Zweck die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze festgelegt. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle Aufträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, welche Unifinanz im Namen der Kunden bei der Erbringung der zugrundeliegenden Dienstleistung ausführt oder zur Ausführung weiterleitet. Unifinanz führt Anlageentscheidungen bzw. andere Kundenaufträge an einem Handelsplatz entweder selbst aus oder leitet diese zur Ausführung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiter (Depotbank des Kunden, Broker, Authorized Participants). Diese Transaktionen können je nach Fallkonstellation über unterschiedliche Ausführungsplätze (Börse, multilaterale Handelssysteme „MTF“, systematische Internalisierer „SI“, oder sonstige organisierte Handelsplätze „OTF“) erfolgen.

Bei der Weiterleitung von Aufträgen an andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen liegt die Wahl des Ausführungsplatzes grundsätzlich in dessen Ermessen. Insofern erfolgt der Handel nach Massgabe der Vorkehrungen, die diese Wertpapierfirma zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. In Einzelfällen kann es zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausführung auch zu einem Handel ausserhalb eines Handelsplatzes kommen, wenn die verfügbare Liquidität zur Verletzung anderer Ausführungskriterien führen würde (wie bspw. zu

einer Erhöhung der impliziten Transaktionskosten) oder aber wenn bspw. aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Systemausfälle eine standardisierte Ausführung verhindern.

Unifinanz berücksichtigt folgende Kriterien, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

- der Ausführungspreis
- die mit der Ausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- die Abwicklungssicherheit
- der Umfang und Art des Auftrages
- weitere relevante Aspekte (u.a.Marktzugang)

Die Gewichtung der einzelnen Kriterien basiert auf den Merkmalen des jeweiligen Kunden. Je nach Kriterium findet der Handel über eine andere Wertpapierfirma (bspw. Handel der Depotbank, Broker) oder aber direkt über Unifinanz bspw. über multilaterale Handelsplattformen (u.a. Bloomberg MTF), systematische Internalisierer oder andere organisierte Handelsplätze statt.

Unifinanz achtet dabei zudem bestmöglich darauf, dass die involvierten Parteien einer vergleichbaren Aufsicht und damit interessewahrenden Bestimmungen für die Kunden hinsichtlich der Handelsabwicklung unterstehen. Gleiches gilt in Bezug auf die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes hinsichtlich der FATF-Guidance im Bereich Wertschriften.

1.3 Keine Anwendung der Grundsätze

Die folgenden Grundsätze gelten nicht

- für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden. Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes prüfen wir durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit des vereinbarten Preises;
- bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat.

1.4 Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann Unifinanz Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen durch Unifinanz bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Unifinanz wird der Weisung des Kunden Folge leisten und zwar auch dann, wenn diese nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Auftragsausführung stehen oder diesen sogar widersprechen. Durch die Befolgung der Kundenweisung gilt die Pflicht von Unifinanz zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses – entsprechend dem Umfang dieser Weisung – als erfüllt. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

1.5 Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde weist Unifinanz regelmässig im Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrag an, bestimmte Depotbanken mit der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt zu beauftragen. Gibt der Kunde gegenüber Unifinanz eine Kontoverbindung bei nur einer De-

potbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Transaktion über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor (sh. Ziff. 1.4.). Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

1.6 Zusammenlegung von Aufträgen

Unifinanz kann Aufträge für mehrere Kunden bündeln und als aggregierte Aufträge (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn dies im Interesse der betroffenen Kunden für ratsam erscheint. Die Zuteilung zusammengelegter Aufträge erfolgt in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen.

1.7 Ausführungsgrundsätze für die Kundenklassierungen

Die Kundenklassierungen richten sich nach den Kriterien gemäss Kapitel A Ziff. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen. Für die unterschiedlichen Kundenklassierungen sieht Unifinanz die gleichen Ausführungsgrundsätze vor und unterscheidet bei der Gewichtung der Ausführungskriterien nicht zwischen den Kundenkategorien Nichtprofessionelle Kunden, Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien.

1.8 Interessenkonflikte und gemeinsame Eigentümerschaften hinsichtlich Ausführungsplätzen

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten sind in Kapitel C dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen beschrieben. Die Auswahl der Ausführungsplätze und der beauftragten Marktteilnehmer erfolgt unter Wahrung der Kundeninteressen entsprechend dieser Grundsätze anhand von einheitlichen Kriterien. Unifinanz ist an den Ausführungsplätzen und Marktteilnehmern nicht beteiligt und unterhält auch keine engen Verbindungen zu diesen.

2 Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

2.1 Entscheidungskriterien bei der Auftragsausführung

Bei der Wahl der Ausführungsplätze, welche im Regelfall eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

Ausführungspreis

Der Preis eines Finanzinstruments wird stark von seiner Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung seines Preisbildungsprozesses beeinflusst. Auch die unterschiedlichen Transparenzniveaus der Orderbücher können hier eine wahrnehmbare Wirkung entfalten. Als Indikator für die Preisqualität wird die Spanne (Spreads) zwischen dem höchsten Angebot auf der Nachfrageseite und dem niedrigsten Angebot auf der Angebotsseite sowie die handelbaren Ordergrössen und damit die Marktliquidität herangezogen. Bei der Beurteilung der Spreads muss auch das dahinterstehende Ordervolumen berücksichtigt werden.

Kosten der Auftragsausführung

Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass der Anleger unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Transaktionskosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem solche Marktteilnehmer berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion Sorge tragen. Trotzdem ist es im Einzelfall möglich, dass ein Kriterium einem anderen gegenüber für eine individuelle Transaktion als wichtiger eingestuft wird.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Darunter wird die Zeitspanne von der Platzierung des Auftrages am Markt bis zur endgültigen Ausführung verstanden. Die Geschwindigkeit der Auftragsausführung hängt ab von der Liquidität des Handelsplatzes, vom zu Grunde liegenden Marktmodell, von den Börsenöffnungszeiten, den in den Regelwerken fixierten maximalen Ausführungszeiten sowie von der Leistungsfähigkeit und der Stabilität der verwendeten Systeme.

Abwicklungssicherheit

Unter Abwicklungssicherheit wird das Risiko einer problembehafteten Abwicklung verstanden. Die Einschaltung eines zentralen Kontrahenten erhöht die Abwicklungswahrscheinlichkeit.

Umfang und Art des Auftrages

Die Liquidität des Ausführungsplatzes ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Je liquider ein Markt ist, desto grösser ist die Ausführungswahrscheinlichkeit für Grossaufträge. Unter Art des Auftrags versteht man die Differenzierung zwischen unlimitierten und limitierten Orders oder zwischen Stop-Loss und Stop-Buy Orders.

Weitere relevante Aspekte

Hierzu gehören der Zugang zu Ausführungsplätzen (Marktzugang) oder Wertpapiermärkten sowie organisatorische Qualitätsmerkmale wie Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Schutzmechanismen der handelsplatzeigenen Regelwerke, Clearingsysteme, Informations- und Transparenzleistungen, Notfallsicherungen etc..

2.2 Gewichtung der Ausführungskriterien nach Gattung der Finanzinstrumente

Gattung der Finanzinstrumente	**Dominierende Ausführungskriterien**
Aktien und Aktienzertifikate	Marktzugang, Preis
Schuldtitel/Renten	Preis, Wahrscheinlichkeit
Zinsderivate	Kosten, Marktzugang, Preis
Aktienderivate	Kosten, Preis
Währungsderivate	Kosten, Marktzugang, Preis
Börsengehandelte Produkte	Marktzugang, Preis
Andere Finanzinstrumente	Keine

2.3 Verwendete Ausführungsplätze nach Gattung der Finanzinstrumente

Gattung der Finanzinstrumente	**Ausführungsplätze**
Aktien und Aktienzertifikate	Geregelter Markt, MTF, OTF, SI, Market-Maker, sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, welche in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben Unifinanz nutzt für Abwicklungen über eine MTF Bloomberg Trading Facility Limited (MTF).
Schuldtitel/Renten	
Zinsderivate	
Aktienderivate	
Währungsderivate	
Börsengehandelte Produkte	
Andere Finanzinstrumente	

2.4 Übersicht der wesentlichen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an die Handelsaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden bzw. mit diesen ausgeführt werden

- Berenberg, Joh. Berenberg, Gossler & Co AG
- Bridport
- Citigroup Global Markets Ltd.
- Flow Traders
- Jane Street
- Diverse Depotbanken

3 Bewertung/Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmässig durch Unifinanz auf deren Geeignetheit und Wirksamkeit sowie Qualität und Eignung überprüft. Grundlage der Überprüfung sind ex-ante und ex-post Kontrollen mit Hilfe von Transaktionskostenanalysen sowie von den Handelsplätzen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen veröffentlichte Informationen. Unifinanz wird ihre Kunden über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze informieren. Eine Überprüfung findet auch dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Grundsätze beeinträchtigten kann.

E Beschwerdeformular

1 Beschwerdeführer

Name/Vorname

Adresse, PLZ, Wohnort

Wohnsitzland

E-Mail

Datum der Beschwerde

2 Beschwerdegegenstand

- ☐ Portfolioverwaltung
- ☐ Anlageberatung
- ☐ Investment Controlling
- ☐ Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- ☐ Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden
- ☐ Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
- ☐ Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen

Beschreibung der geltend gemachten Pflichtverletzung durch Unifinanz:

3 Forderung des Beschwerdeführers an Unifinanz

4 Informationen zum Verfahren

Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse einzureichen. Unifinanzwird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme von Unifinanz abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle
Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt
Postfach 343
Mitteldorf 1
9490 Vaduz

Telefon +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

5 Durch Unifinanz auszufüllen

Datum Eingang der Beschwerde

Datum Antwort an Beschwerdeführer

Ergebnis der Beschwerdebearbeitung

F Politisch exponierte Personen

1 Art. 2 Abs. 1 lit. h Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) *(abrufbar unter www.gesetze.li)*

"Politisch exponierte Personen" (PEP): natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahestehende Personen.

2 Art. 2 Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)

Politisch exponierte Personen

1) Als wichtige öffentliche Ämter nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten - soweit es sich nicht bloss um mittlere oder niedrige Funktionen handelt - folgende Funktionen:
   a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister, Staatssekretäre und wichtige Parteifunktionäre;
   b) Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer staatlicher Gesetzgebungsorgane;
   c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
   d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Verwaltungs- und Leitungsorgane von Zentralbanken;
   e) Botschafter, Geschäftsträger (chargé d'affaire) und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
   f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;
   g) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder der Leitungsebene sowie vergleichbare Funktionsträger bei internationalen staatlichen Organisationen.

2) Als unmittelbare Familienmitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten:
   a) der Ehepartner;
   b) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
   c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;
   d) die Eltern;
   e) die Geschwister.

3) Als bekanntermassen nahestehende Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten natürliche Personen, die:
   a) bekanntermassen mit einer politisch exponierten Person gemeinsam an Rechtsträgern wirtschaftlich berechtigt sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
   b) alleinig an einem Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt sind, der bekanntermassen tatsächlich zum Nutzen einer politisch exponierten Person errichtet wurde;
   c) sozial oder politisch eng mit einer politisch exponierten Person verbunden ist.

G Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes

Mit der folgenden Datenschutzhinweisen möchten wir Ihnen einen Überblick geben über die Verarbeitung der bei Unifinanz geführten personenbezogenen Daten und die daraus resultierenden Rechte nach den Bestimmungen der neuen Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich massgeblich nach den jeweils zu erbringenden beziehungsweise vereinbarten Dienstleistungen und Produkten. Unifinanz ist gesetzlich zum Schutz Ihrer Privatsphäre und Verschwiegenheit verpflichtet und trifft aus diesem Grund für sämtliche Datenverarbeitungen personenbezogener Daten eine Vielzahl an technischen und organisatorischen Datenschutzvorkehrungen.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten sowie zur Erbringung von Dienstleistungen oder Ausführung von Aufträgen erforderlich sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, eine Geschäftsbeziehung einzugehen beziehungsweise aufrechtzuerhalten, einen Auftrag abzuwickeln oder Dienstleistungen und Produkte anzubieten.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich einzelner Datenverarbeitungen haben oder Ihre Rechte, wie nachstehend unter Punkt 5 beschrieben, wahrnehmen wollen, wenden Sie sich bitte an uns wie folgt:

Verantwortliche Stelle:
Unifinanz Trust reg.
Austrasse 79
LI-9490 Vaduz
Telefon +423 237 47 60
Fax +423 237 47 67
info@unifinanz.li

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Unifinanz Trust reg.
Claudio A. Frick, LL.M.
Telefon +423 237 47 60
claudio.frick@unifinanz.li

1 Welche Daten werden verarbeitet (Datenkategorien) und aus welchen Quellen stammen sie (Herkunft)?

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden erhalten. Personenbezogene Daten können in jeder Phase der Geschäftsbeziehung verarbeitet werden und sich je nach Personengruppe unterscheiden.

Grundsätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die uns von Ihnen mittels eingereichter Verträge, Formulare, Ihrer Korrespondenz oder anderer Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Sofern für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die aufgrund der Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen anfallen beziehungsweise übermittelt werden oder die wir von Dritten (z. B. einer Treuhandgesellschaft), von öffentlichen Stellen (z. B. Sanktionslisten der UNO und der EU) zulässigerweise erhalten haben. Schliesslich können personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) verarbeitet werden.

Neben Kundendaten verarbeiten wir gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von anderen, in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten wie beispielsweise Daten von (weiteren) Bevollmächtigten, Vertretern, Rechtsnachfolgern oder wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung. Wir bitten Sie, allfällige Drittpersonen ebenfalls über die vorliegende Datenschutzhinweise zu informieren.

Unter personenbezogenen Daten verstehen wir insbesondere folgende Datenkategorien:

1.1 Stammdaten

- Personalien (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)
- Adress- und Kontaktdaten (z. B. physische Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Legitimationsdaten (z. B. Pass- oder Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe)
- Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Steuernummern)

1.2 Weiterführende Basisdaten

- Informationen zu genutzten Dienstleistungen und Produkten (z. B. Anlageerfahrung und Anlageprofil, Beratungsprotokolle, Daten bezüglich ausgeführter Transaktionen)
- Informationen zu Haushaltszusammensetzung und Beziehungen (z. B. Informationen zu Ehegatten oder Lebenspartner und weitere Familienangaben, Zeichnungsberechtigte, gesetzliche Vertreter)
- Informationen über die finanziellen Merkmale und die finanzielle Situation (z. B. Portfolio- und Kontonummer, Herkunft des Vermögens)
- Informationen über den beruflichen und persönlichen Hintergrund (z. B. berufliche Tätigkeit, Hobbys, Wünsche, Präferenzen)
- Technische Daten und Informationen zum elektronischen Verkehr mit Unifinanz (z. B. Aufzeichnungen von Zugriffen oder Änderungen, Besuch der Webseite)
- Bild- und Tondateien (z. B. Video- oder Telefonaufzeichnungen)

2 Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO sowie dem DSG für nachfolgende Zwecke beziehungsweise auf Basis der nachstehenden Rechtsgrundlagen:

- Zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen im Rahmen der Erbringung und Vermittlung von Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Analysen, Investment Controlling und den übrigen Finanzdienstleistungen, welche durch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erbracht werden können. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Dienstleistung oder dem konkreten Produkt (z. B. Wertpapiere) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung, Investment Controlling sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. Einhaltung der DSGVO, des DSG, des Vermögensverwaltungsgesetzes, Sorgfaltspflicht- und Anti-Geldwäschereibestimmungen, Marktmissbrauchsbestimmungen, Steuergesetze und -abkommen, Kontroll- und Meldepflichten, Risikomanagement). Sollten Sie uns die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellen, haben wir entsprechende aufsichtsrechtliche Pflichten zur erfüllen und sind allenfalls zum Abbruch der Geschäftsbeziehung gezwungen.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten für konkret festgelegte Zwecke, insbesondere zur Ermittlung der Produktentwicklung, Marketing und Werbung, Geschäftsprüfung und Risikosteuerung, Reporting, Statistik und Planung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts und zur Abwehr von Gefahren, Telefonaufzeichnungen.
- Aufgrund Ihrer Einwilligung, die Sie uns zur Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder aufgrund von Aufträgen erteilt haben wie beispielsweise die Weitergabe von Daten an Dienstleister oder Vertragspartner von Unifinanz. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Unifinanz vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018 erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wir behalten uns vor, personenbezogene Daten, die zu einem der vorstehenden Zwecke erhoben wurden, auch zu den übrigen Zwecken weiter zu verarbeiten, wenn dies mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar oder durch Rechtsvorschrift zugelassen beziehungsweise vorgeschrieben ist (z. B. Meldepflichten).

3 Wer erhält Zugriff auf die personenbezogenen Daten und wie lange werden sie gespeichert?

Zugriff auf Ihre Daten können sowohl Stellen innerhalb als auch ausserhalb von Unifinanz erhalten. Innerhalb von Unifinanz dürfen nur Stellen beziehungsweise Mitarbeitende Ihre Daten verarbeiten, sofern sie diese zur Erfüllung unserer vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen können auch andere Gesellschaften, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu diesen Zwecken personenbezogene Daten erhalten. Auftragsverarbeiter können Unternehmen in den Kategorien Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Vertriebsvereinbarungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und

Marketing sein. Ferner können Empfänger Ihrer Daten in diesem Zusammenhang andere Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an welche wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Depotbanken, Broker, Börsen, Auskunftstellen).

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können auch öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden etc.) Ihre personenbezogenen Daten empfangen.
Eine Datenübermittlung in Länder ausserhalb der EU beziehungsweise des EWR (sogenannte Drittstaaten) erfolgt nur, sofern

- dies zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen oder zur Erfüllung eines Vertrages, zur Erbringung von Dienstleistungen oder Abwicklung von Aufträgen erforderlich ist (z. B. Ausführung von Wertpapiertransaktionen),
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (z.B. zur Kundenbetreuung durch eine andere Gesellschaft),
- dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Transaktionsmeldepflichten).

Es sind dies jedoch nur Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Dazu schliessen wir gegebenenfalls Standardvertragsklauseln, welche in diesem Fall auf Anfrage verfügbar sind.

Wir verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, soweit keine kürzeren zwingenden Löschpflichten für bestimmte Daten bestehen. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegt sein können. Darüber hinaus bestimmt sich die Dauer der Speicherung nach der Erforderlichkeit und dem Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten beziehungsweise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nicht mehr erforderlich (Zweckerreichung) oder wird eine erteilte Einwilligung widerrufen, werden diese regelmässig gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung ist aufgrund der vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten oder aus Gründen der Erhaltung von Beweismitteln während der Dauer der anwendbaren Verjährungsvorschriften notwendig. Dabei beträgt die Aufbewahrungsfrist gemäss Vermögensverwaltungsgesetz grundsätzlich fünf, auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bis zu sieben Jahren. Die Aufbewahrungsfrist gemäss Sorgfaltspflichtgesetz beträgt zehn Jahre.

4 Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling?

Unsere Entscheidungen beruhen grundsätzlich nicht auf einer ausschliesslich automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften hierüber gesondert informieren.

Es gibt Geschäftsbereiche, in denen personenbezogene Daten zumindest teilweise automatisiert verarbeitet werden. Dies mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, soweit uns gesetzliche und regulatorische Vorgaben verpflichten (z. B. Geldwäschereiprävention), zur Bedarfsanalyse für Dienstleistungen und Produkte sowie im Rahmen des Risikomanagements.
Unifinanzbehält sich vor, künftig Kundendaten (einschliesslich Daten mitbetroffener Dritter) automatisiert zu analysieren und zu bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung, der individuellen Beratung sowie der Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche Unifinanz dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung stellt.

5 Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten stehen Ihnen gemäss DSGVO folgende Datenschutzrechte zu:

- Recht auf Auskunft: Sie können von Unifinanz Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden (z. B. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, Verarbeitungszweck usw.).

- Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus sind Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn diese Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben oder diese Daten unrechtmässig verarbeitet werden. Ferner haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung beruht. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018 erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Auch hat der Widerruf keinen Einfluss auf Datenverarbeitungen auf anderer Rechtsgrundlage.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen.
- Widerspruchsrecht: Ihnen steht das Recht zu, der Datenverarbeitung im Einzelfall aus Gründen, welche sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, formlos zu widersprechen, sofern die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder zur Wahrung berechtigter Interessen von Unifinanz oder eines Dritten erfolgt. Darüber hinaus haben Sie das Recht, formlos Widerspruch gegen die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken zu erheben. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Direktwerbung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeiten.
- Beschwerderecht: Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können sich auch an eine andere Aufsichtsbehörde eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates wenden, beispielsweise an Ihrem Aufenthalts- oder Arbeitsort oder am Ort des mutmasslichen Verstosses.

Die Kontaktdaten der in Liechtenstein zuständigen Datenschutzstelle lauten wie folgt:

Datenschutzstelle Liechtenstein
Städtle 38
Postfach
LI-9490 Vaduz
Telefon +423 236 60 90
info.dss@llv.li

Auskunfts- oder Widerspruchsgesuche sind vorzugsweise schriftlich an den Datenschutzbeauftragten zu richten. Dieser steht Ihnen auch als Ansprechpartner für alle weiteren datenschutzrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

6 Datensicherheit

Unifinanz verwendet mit dem Datenschutzrecht konforme Sicherheitsstandards an. Der unberechtigte Zugriff von Dritten auf Daten und deren missbräuchliche Verwendung kann jedoch nicht restlos ausgeschlossen werden, weshalb wir hierfür keine Haftung übernehmen können.

H Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Unifinanz Trust reg., Austrasse 79, LI-9490 Vaduz (nachstehend Unifinanz) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet Unifinanz auf weiblich-männliche Doppelformen.

2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist Unifinanz schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Unifinanz ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

3 Mitteilungen von Unifinanz

Die Mitteilungen von Unifinanz gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz von Unifinanz befindlichen Kopie oder Versandliste.

4 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verkürzungen oder Doppelausfertigungen – trägt der Kunde, sofern Unifinanz kein grobes Verschulden trifft.

5 Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden

Unifinanz muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen, MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, Unifinanz diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch Unifinanz verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden für ihn geeignete Dienstleistungen gemäss dem Vermögensverwaltungsgesetz zu erbringen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich.

Wenn Unifinanz dem Kunden vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (zum Beispiel Informationen über Kosten) oder Dokumente (zum Beispiel PRIIP KID) zur Verfügung stellen muss, weitere Angaben oder Instruktionen benötigt und sie den Kunden nicht erreichen kann, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch Unifinanz nicht wünscht, oder sei es, weil er kurzfristig nicht erreichbar ist, so behält sich Unifinanz im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Unifinanz übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste oder entgangene Kursgewinne).

Kommt Unifinanz bei der Beurteilung der Angemessenheit bei anderen Wertpapierdienstleistungen als die Portfolioverwaltung und die Anlageberatung zum Schluss, dass die Wertpapierdienstleistung, Nebendienstleistung oder das Finanzinstrument nicht angemessen ist, weist es den Kunden darauf hin. Lehnt der Kunde, Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Appropriateness-Test) im Anlagebereich zu machen oder sind die Angaben ungenügend, ist Unifinanz nicht in der Lage zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung/Produkt für ihn angemessen ist und übernimmt hierzu keine Verantwortung.

Unifinanz ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, Unifinanz schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Unifinanz gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage von Unifinanz seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

6 Gesprächsaufzeichnungen

Unifinanz hat das Recht – und teilweise eine gesetzliche Pflicht (zum Beispiel bei Gesprächen betreffend Finanzinstrumente) – Telefongespräche aufzuzeichnen. Unifinanz kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Auftraggeber während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

7 Ausführung von Aufträgen

Unifinanz haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für eine Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) oder mit Wirtschaftssanktionen kann Unifinanz nicht haftbar gemacht werden.

Schliesslich ist Unifinanz nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde. Bei Aufträgen zu Anlagen im Ausland oder zu Transaktionen betreffend Finanzinstrumente ist zudem Ziffer 15 AGB (Geheimhaltungspflicht und -entbindung) zu beachten.

8 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter oder verspäteter Ausführung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen der Berichterstattung und Rechnungslegung von Unifinanz, die der Kunde periodisch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen von Unifinanz, sind nach Kenntnisnahme beziehungsweise sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von Unifinanz angesetzten Frist, anzubringen.

Bleibt eine von Unifinanz erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Die Berichterstattung und Rechnungslegung von Unifinanz gelten als richtig befunden, und zwar unter Genehmigung aller darin dargestellten Posten, sofern der Kunde innert Monatsfrist keinen schriftlichen Widerspruch erhebt.

9 Mehrzahl von Kunden

Ein Vertrag mit Unifinanz kann von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung können die Kunden ihre Rechte aus dem Vertrag je einzeln ausüben. Für allfällige Ansprüche von Unifinanz an einen der Kunden haften alle Kunden solidarisch.

10 Gebühren und andere Entgelte

Unifinanz ist berechtigt, Gebühren für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeit sowie Gebühren für Nebendienstleistungen bei einer allfällig bestehenden Vollmacht direkt dem Konto des Kunden zu belasten.
Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) ist Unifinanz berechtigt, auch Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

11 Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist gehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit zu ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an Unifinanz zu wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen von Unifinanz weitergeführt werden, wobei Unifinanz sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen bei einer bestehenden Vollmacht direkt dem Konto den Kunden zu belasten. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen von Unifinanz durch diese auch fristlos gekündigt werden, durch Postzustellung der Kündigung an die letzte durch den Kunden bekannt gegebene Adresse.

12 Gewährung von Zuwendungen

Unifinanz behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Unifinanz von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Kunden, dem Erwerb / Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt) Zuwendungen in der Regel in Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von Unifinanz verlangen.

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert oder dem Kunden weiter erstattet. Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte Vorteile (z.B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während Schulungen und Vergleichbares) verbleiben bei Unifinanz, sofern diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

13 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte von Unifinanz beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung von Unifinanz für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

14 Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch Unifinanz erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allenfalls weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Unifinanz ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter) ganz oder teilweise ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern. Unifinanz kann einzelne Dienstleistungen durch ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen lassen. Unifinanz ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Kundendaten den Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung Unifinanz intern offengelegt und von den Mitarbeitenden von Unifinanz im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Unifinanz trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Des Weiteren gelten die Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes gemäss Kapitel G dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen.

15 Geheimhaltungspflicht und –entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten von Unifinanz obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für Unifinanz situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet Unifinanz hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt Unifinanz zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche Unifinanz im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Unifinanz kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber Unifinanz durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen verfügt.
- Die Einhaltung der auf Unifinanz anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Unifinanz nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde im In- oder Ausland gegen Unifinanz (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.
- Unifinanz nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber Unifinanz auf der Grundlage einleiten, dass Unifinanz Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.

- Unifinanz nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Unifinanz nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen Unifinanz erhebt.
- Dienstleister von Unifinanz erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Unifinanz lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise aus. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist Unifinanz im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundendaten zu übermitteln.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für Unifinanz erforderlich sein, Mitarbeitenden oder Beauftragten von Unifinanz, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Unifinanz ist im Rahmen des Handels oder Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer, Börsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von Unifinanz die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Unifinanz kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt der Kunde Unifinanz ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch Unifinanz und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen von Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen. Unifinanz hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Unifinanz ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

16 Kündigung

Unifinanz ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist Unifinanz zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, welches die Reputation von Unifinanz gefährdet.

17 Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

18 Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

19 Erfüllungsort

Der Sitz von Unifinanz ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

21 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit Unifinanz unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zuständigen Behörde durch Unifinanz belangt werden.

23 Änderungen

Unifinanz ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

24 Gültigkeit

Diese AGB treten am 01.04.2019 in Kraft, letztmals aktualisiert am 15.11.2019.

I Monitor Finanzanalyse – Informationen gemäss DelVO (EU) 2016/958

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Erfüllung der Informationspflichten von in der Europäischen Union zugelassenen Wertpapierfirmen, welche Finanzanalysen und andere Formen allgemeiner Anlageempfehlungen zu Emittenten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten als Wertpapiernebendienstleistungen anbieten.

Massgebend sind die Bestimmungen gemäss dem jeweils geltenden Monitor Abonnementsvertrag. Die Monitor Finanzanalysen (nachfolgend auch Publikationen genannt) sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse des Abonnenten (nachfolgend auch Anleger genannt) hinsichtlich Ertrag, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft bzw. Geeignetheit der Finanzprodukte. Es handelt sich bei den Publikationen um keine Anlageberatung im Sinne von MiFID II. Die Monitore dienen ausschliesslich zur Information des Abonnenten und stellen kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung und kein öffentliches Inserat zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in den Publikationen enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen dürfen daher nicht so verstanden werden, dass sich die Verhältnisse seit der Publikation nicht geändert haben oder dass die Informationen seit ihrer Publikation immer noch aktuell sind. Alleine aufgrund dieser Angaben dürfen keine Anlageentscheide getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson, welche die wirtschaftliche Gesamtsituation, die Bedürfnisse und die Risikobereitschaft des Anlegers kennt, wird empfohlen. Geschäfte in Finanzprodukte können riskant sein. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Ausserdem unterliegen Anlagen in Fremdwährungen Devisenschwankungen. Unifinanz schliesst uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden – die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unifinanz gemäss Kapitel H sinngemäss.

Für die Erfüllung der Informationspflichten sind insbesondere folgende Rechtsakte der Europäischen Union sowie den dazu erlassenen, ausführenden europäischen sowie nationalen Normen in jeweils aktueller Fassung massgebend:

- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung – MAR);
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/958 der Kommission vom 9. März 2016 zur objektiven Darstellung von Anlageempfehlungen, anderen Informationen mit Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien sowie zur Offenlegung bestimmter Interessen und Anzeichen von für Interessenkonflikte. (nachfolgend DelVO 2016/958);
- Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zu den organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, den Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie zur Definition bestimmter Begriffe
- Relevante Bestimmungen des Gesetzes über Vermögensverwaltungsgesellschaften vom 30. Dezember 2005 (LR 950.4), der dazugehörigen Verordnung (LR 950.41) sowie der Wegleitungen der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA).

<u>Identität der Empfehlungen erstellenden Person (Art. 2 DelVO 2016/958)</u>

Die Finanzanalysen werden durch Unifinanz Trust reg., Austrasse 79, LI-9490 Vaduz, eine in Liechtenstein konzessionierte Wertpapierfirma gemäss MiFID II, erstellt. Verantwortliche Person(en) für die Erstellung der Finanzanalyse ist (sind): Alfons Cortés (Senior Partner) und Adrian Altherr (Mitglied der Geschäftsleitung)

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (www.fma-li.li). Weitere Informationen über Unifinanz sind auf der Webseite www.unifinanz.li abrufbar.

<u>Allgemeine Bedingungen für die objektive Darstellung der Empfehlungen (Art. 3 Abs. 1 DelVO 2016/958)</u>

a) Bei den von Unifinanz erstellten Analysen handelt es sich um technische Finanzmarktanalyse (Top-Down-Ansatz). Die Ratings werden auf Grundlage mathematisch statistischer Verfahren errechnet. Bei den den Ratings vor- oder nachstehenden Texten handelt es sich um die Interpretation bzw. Auslegung der Ratings durch die verantwortlichen Personen und sind demzufolge von sachbezogenen Informationen bzw. Tatsachen deutlich zu unterscheiden. Die Ratings sind tabellarisch dargestellt und stellen Tatsachen dar.
b) Die Finanzanalysen basieren ausschliesslich auf technischen Finanzmarktdaten wie Kurse und Umsätze, die öffentlich zugänglich sind und über folgende Informationsdienste abrufbar sind: Bloomberg (www.bloomberg.com), Lenz&Partner (www.lp-software.de), Metastock (www.metastock.com), Reuters (www.reuters.com). Unternehmens- sowie makro-ökonomische Daten werden in den Finanzanalysen nicht berücksichtigt.
c) Bei den verwendeten Informationsdiensten handelt es sich um Informationsquellen, welche Unifinanz als zuverlässig erachtet. Es können jedoch nicht alle diesen Quellen entnommenen Tatsachen und sonstigen Informationen in jedem Fall nachgeprüft werden. Unifinanz kann keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben.
d) Die Ratings bilden die aktuelle Dynamik im Markt ab und stellen die Grundlage für die deskriptive Analyse dar. Sie werden farblich als auch mittels Kennzahlen dargestellt und werden anhand der Legende im Anhang verdeutlicht. Es werden keine angestrebten Kursziele dargestellt.
e) Das Erstellungsdatum sowie der Zeitpunkt der Finanzanalysen werden entsprechend abgebildet. Die Kurse der Wertpapiere und Indizes, welche für die Finanzanalysen verwendet werden, sind die aktuellen Schlusskurse, die zur Zeit des Erstellungstages vom Datenlieferanten geliefert werden.

Zusätzliche Bedingungen für die objektive Darstellung der Empfehlungen (Art. 4 Abs. 1 DelVO 2016/958)

a) Die Finanzanalysen von Unifinanz beschränken sich auf Aktien und Devisen des Sekundärmarktes. Es werden keine Empfehlungen gegenüber Emittenten offengelegt.
b) Eine Zusammenfassung aller Bewertungsgrundlagen oder Methoden zur Bewertung eines Finanzinstruments, die ihnen zugrunde gelegten Annahmen sowie Änderungen derselben sind unter www.unifinanz.li/dienstleistungen/monitoring-research abrufbar. Es werden keine Bewertungen über Emittenten gemacht.
c) Vergleiche lit. b)
d) Vergleiche lit. b)
e) Die Bedeutung der Ratings wird mit Hilfe der Legende sowie einer Marktstruktur im Anhang der jeweiligen Publikation verdeutlicht. Die ROCs stellen die Veränderungsrate dieser Ratings dar. Zugrunde gelegt werden Preistrends, Volatilität, Momentum, relative Stärke und Sentiment. Darauf aufbauend wird die Attraktivität von Länder-Indizes, Sektoren-Indizes und Devisen eruiert und zwecks Vergleichbarkeit mit den sogenannten Ratings und ROCs zum Ausdruck gebracht. Einzelne Aktien werden im Kontext mit der jeweiligen höchsten Ebene (Indizes bei Ländern, Sektoren-Ratings bei Sektoren) positioniert. Der zeitliche Rahmen der Anlage ist offen.
f) Die Veränderungsrate der analysierten Marktdaten wird laufend überwacht. Bei Bedarf (gewichtige Veränderung der Daten sowie ausserordentliche Ereignisse) erfolgt eine möglichst zeitnahe Aktualisierung. In periodischen Abständen, meistens monatlich, aber mindestens quartalsweise, erfolgt eine Neubeurteilung der Analyse. Diese beinhaltet auch ein Update der automatisch eingelesenen technischen Daten. Die Durchschnitts-Ratings beziehen sich auf einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten. Werden Monatsdaten angegeben, beziehen sich diese auf einen Zeitraum von 20 bis 40 Monaten, werden Wochen angegeben beziehen sich diese auf einen Zeitraum von 20 bis 40 Wochen und werden Tage angegeben auf einen Zeitraum von 20 bis 40 Tagen. Sie sind jedoch den sich stets verändernden Marktbedingungen unterworfen und stellen eine Moment-Aufnahme dar. Die Erwartungen können schneller oder langsamer erreicht oder aber nach oben oder unten revidiert werden.
g) Die Kurse der Wertpapiere und Indizes, welche für die Finanzanalysen verwendet werden, sind die aktuellen Schlusskurse, die zur Zeit des Erstellungstages vom Datenlieferanten geliefert werden.
h) Wenn sich eine Empfehlung von denjenigen, die in den zwölf Monaten unmittelbar vor ihrer Veröffentlichung für dasselbe Finanzinstrument erstellt wurden, unterscheidet, wird dies in der betreffenden Finanzanalyse gekennzeichnet sowie der Zeitpunkt der früheren Empfehlung angezeigt.
i) Auf Anfrage stellt Unifinanz Trust reg. eine Gesamtübersicht zur Verfügung, in welcher alle Empfehlungen von Unifinanz Trust reg. zu jedem Finanzinstrument oder Emittenten, die in den vorangegangenen

zwölf Monaten verbreitet wurden, wobei für jede Empfehlung der Tag der Verbreitung, die verantwortliche(n) Person(en), der relevante Marktpreis zum Zeitpunkt der Weitergabe sowie die Ausrichtung der Empfehlung angegeben werden. Die Finanzanalysen enthalten kein Kursziel.

Allgemeine Bedingungen für die Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten (Art. 5 DelVO 2016/958)

Personen von Unifinanz, die für die Erstellung und/oder Weitergabe von Finanzanalysen verantwortlich sind, unterliegen den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist die Erstellung von Finanzanalysen in einer internen Weisung geregelt, die sicherstellt, dass relevante Interessenkonflikte vermieden werden oder, falls diese faktisch nicht vermeidbar sind, angemessen identifiziert, offengelegt und überwacht werden. Bei den Stellungnahmen zu den Ratings handelt es sich um eine unabhängige fachliche Bewertung der Ratings durch die verantwortliche(n) Person(en) unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die Vergütung der verantwortlichen Person(en) hängt weder vollständig noch teilweise, weder direkt noch indirekt von einer in der Finanzanalyse vertretenen Meinung ab.

Die offenzulegenden Informationen betreffen die Interessen oder Interessenskonflikte jeder Person, welche an der Empfehlung beteiligt war oder vor deren Weitergabe Zugang zu der Empfehlung hatte bzw. die Interessen oder Interessenskonflikte, welche dieser Gruppe von Personen bekannt sind bzw. hätten bekannt sein können. Die Information über die Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten sindKapitel C dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu entnehmen.

Zusätzliche Bedingungen für die Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten (Art. 6 DelVO 2016/958)

1. Unifinanz Trust bzw. deren verantwortliche Personen haben im Hinblick auf die Emittenten, auf welche sich die Finanzanalysen beziehen, weder direkt noch indirekt nachfolgende Interessenskonflikte:

   a) Nettoverkaufs- oder kaufpositionen, die die Schwelle von 0.5% des gesamten emittierten Aktienkapitals des Emittenten überschreiten;
   b) Anteile von über 5% des gesamten emittierten Aktienkapitals eines empfohlenen Emittenten;
   c) (i) Ein Marktmacher oder Liquiditätsspender in den Finanzinstrumenten des empfohlenen Emittenten, (ii) in den vergangenen zwölf Monaten bei der öffentlichen Emission von Finanzinstrumenten eines empfohlenen Emittenten federführend oder mitführend war, (iii) eine Vereinbarung mit dem empfohlenen Emittenten hatte, mit welcher in den vorangegangenen zwölf Monaten eine Verpflichtung zur Zahlung oder zum Erhalt einer Entschädigung berechtigte, sowie (iv) mit einem empfohlenen Emittenten eine Vereinbarung über die Erstellung von Anlageempfehlungen getroffen wurde.

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Angaben werden folgende Informationen offengelegt:
   a) Die Beschreibung der tatsächlichen organisatorischen internen Regelungen zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenskonflikte sind Kapitel C dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu entnehmen;

   b) Die Vergütung der verantwortlichen Person(en), die an der Erstellung der Empfehlung beteiligt waren, ist nicht unmittelbar an die Geschäfte bei Wertpapierdienstleistungen oder anderweitige Geschäfte von Unifinanz gebunden bzw. an Handelsgebühren, welche Unifinanz erhält.

   c) Die für die Erstellung der Finanzanalysen verantwortlichen Personen erhalten oder erwerben keine Anteile von Emittenten vor ihrer öffentlichen Emission, auf welche sich die Empfehlung direkt oder indirekt bezieht.

3. Unifinanz Trust reg. publiziert vierteljährlich den Anteil aller Empfehlungen, welche als attraktiv eingestuft werden für die vergangenen zwölf Monate lauten, sowie den Anteil der den genannten Kategorien entsprechenden Emittenten, für die Unifinanz Trust reg. in den vergangenen zwölf Monaten Wertpapierdienstleistungen erbracht hat, offenlegen. Die Publikationen können im Download Bereich unter www.unifinanz.li abgerufen werden.

Zusätzliche Bedingungen für die Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten (Art. 7 DelVO 2016/958)

Die Finanzanalysen von Unifinanz sind exklusiv für die Abonnenten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

J Nachhaltigkeitsinformationen nach Artikel 3, 4, und 5 SFDR (EU 2019/2088)

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen (Artikel 3)

Für Unifinanz Trust reg. sowie sämtliche Schwesterngesellschaften gehört eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit zum Selbstverständnis. Unifinanz Trust reg. hat sich zum Ziel gesetzt zukünftig einen verstärkten Fokus auf Nachhaltigkeit innerhalb unseres Produkt- und Dienstleistungsuniversums zu legen. Damit dies möglich ist, wurden über die letzten Jahre diverse Schritte zur Sicherstellung von Prozessabläufen in die Wege geleitet um diesem Anspruch auch gerecht werden zu können. Mit Verabschiedung der vor mehreren Jahren bereits konzipierten neuen Geschäftsstrategie im Januar 2022 werden die sich daraus ergebenden Massnahmen nun schrittweise umgesetzt.

Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten gehört für die Unifinanz Trust reg. auch die Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen dazu. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) oder verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (im Folgenden „ESG“), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Grundsätzlich stehen dem Kunden verschiedene Umsetzungsformen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zur Verfügung. Im Rahmen der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen nach MiFID II stellt ein Finanzunternehmen sicher, dass jeder bestehende oder neue Kunde zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen befragt wird. Es stehen drei Optionen zur Auswahl:

1. Ausrichtung nach EU-Taxonomie
2. Ausrichtung auf nachhaltige Investitionen gem. der Definition der SFDR (in %)
3. Quantitative / qualitative Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen (PAIs)

Zur vereinfachten Anwendung sowie mit dem Ziel zur individuellen Bestimmung von Nachhaltigkeitspräferenzen hat sich Unifinanz Trust reg. entschieden im Rahmen der Option 2 «Ausrichtung auf nachhaltige Investitionen gem. der Definition der SFDR» verschiedene Umsetzungspakete zu erstellen. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen wird dabei über verschiedene Strategien und Prozesse sichergestellt. Für die Integration von Nachhaltigkeitsthemen, verfolgt Unifinanz Trust reg. einen modularen Aufbau. Der Kunde hat die Möglichkeit einzelne Standardpakete zu wählen oder eigenständig seine bevorzugten Module zu selektieren. Die verschiedenen Module sind mittels thematischer Differenzierungsmerkmale voneinander getrennt. Dies begünstigt eine systematische Anwendung in den einzelnen Paketen wie auch in einer Individuallösung.

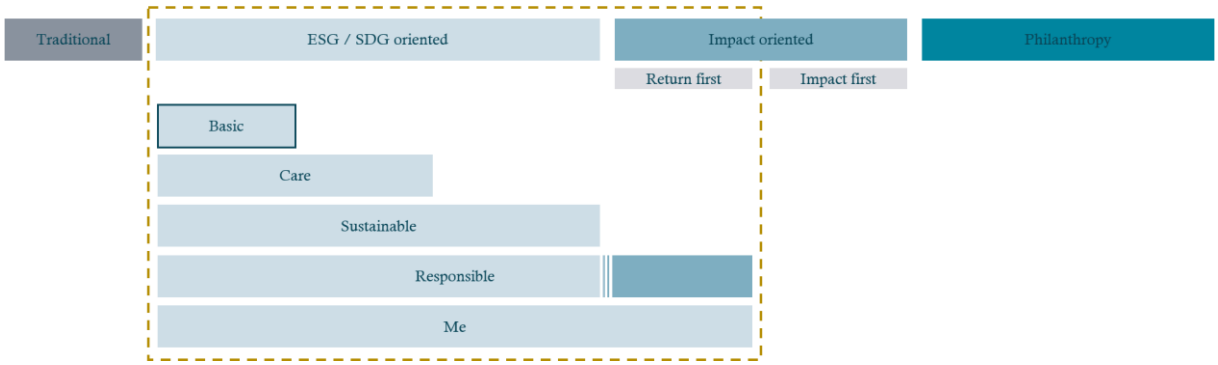

Unifinanz bietet grundsätzlich 4 Paketlösungen sowie die Möglichkeit zur Individualisierung (Me) für die Implementierung von Nachhaltigkeitspräferenzen an.

- Basic = ESG Integration nach Unifinanz Modell (Minimal-Standard für sämtliche Mandate)
- Care = Basic + Normen-basiert / Ausschlusskriterien
- Sustainable = Basic + Care + Fokus auf ESG / SDG Berücksichtigung
- Responsible = Basic + Care + Sustainable + Fokus auf Involvierung & Mitwirkung
- Me = Individualpaket

Bei sämtlichen Modulen wird basierend auf dem jeweiligen thematischen Nachhaltigkeitsfaktor eine wirksame Einschränkung des Anlageuniversums bewirkt. Die wichtigsten Module, welche für die einzelnen Pakete zur Anwendung kommen sind:

- ESG
- SDG
- Sector Based Screening
- Norm Based Research
- Climate Impact (& Carbon Risk)
- Country Controversy
- EU Taxonomy
- Norm Based Engagement
- Proxy Voting

Unifinanz bietet Anlegern die Möglichkeit sich bei Bedarf über Stimmrechtsvertreter mittels geeigneter Tools aktiv(er) einzubringen und somit bspw. bei der Entwicklung von Unternehmen im ESG-Bereich indirekt mitzuwirken oder aber eine aktive Stimmrechtsausübung (nach Plänen oder individuell) vorzunehmen. Genauere Angaben zu den Möglichkeiten werden bei Bedarf gerne vorgestellt. Im Rahmen der integrierten ESG und SDG-Analyse werden die derzeitigen und künftigen Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt. Dies erfolgt unter anderem mittels betriebsinterner Nachhaltigkeitsfilter-Modelle indem auf Basis von internem (öffentlich verfügbaren Informationen) sowie externem Research für Unternehmen bspw. eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird (die ESG-Risikoeinstufung bildet dabei nur eine mögliche Ausprägung, welche je nach Strategiemodell stärker oder weniger stark ins Gewicht fällt).

Um unseren Investitionsentscheidungsprozess zu unterstützen, wird das definiere Anlageuniversum um Informationen und Daten zu Nachhaltigkeitsaspekten für alle Anlageklassen erweitert und damit allen Entscheidungsträgern für Investitionsentscheidungen zur Verfügung gestellt. Sie kombiniert externe Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen mit allfälligen internen Recherchen sowie Analysen.

Zudem werden unsere Analysten, Portfolio-Manager wie auch Compliance und Risk-Manager regelmäßig über ESG-Themen sowie Neuerungen in Regulatorik und internen Prozessen geschult.

Unifinanz Trust reg. legt bei Ihren Investitionsentscheidungen eine ESG-Integration zugrunde. Details sind auf Kundenanfrage verfügbar.

Die Sicherstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen ist bei Unifinanz Trust reg. durch den internen Investmentprozess festgesetzt, welcher als verbindliche Arbeitsanweisung für die zuständigen Portfolio-Manager gilt. Zur Überprüfung der ESG-Risikoeinstufung von Emittenten werden punktuelle Kontrollen mittels Stichproben von ESG-Einstufungen eines Zweit-Datenanbieters vorgenommen. Zudem sind im Controlling der Unifinanz Trust reg. Prozesse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert. Je nach Paket- / Modulzusammenstellung kann dies eine Auswirkung auf die Risiko-/Renditeeigenschaften des Portfolios zur Folge haben. Eine generelle Aussage, inwieweit dies auf die zu erwartende Rendite (Performance) eine negative Auswirkung haben könnte, ist unserer Ansicht nach nicht möglich und muss basierend auf der gegebenen Fallkonstellation geprüft werden.

Des Weiteren hat sich Unifinanz Trust reg. im Jahr 2022 entschieden der UN-PRI-Community als Signatory beizutreten (https://www.unpri.org/unifinanz/10273.article). Ein erstes Reporting ist für 2023 geplant.

Weitere Informationen über die Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen einbezogen werden, können Sie unseren Dienstleistungspräsentationen entnehmen.

Transparenz über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene bei Investitionsentscheidungen (Artikel 4)

Unifinanz Trust reg. hat mit der Integration der Themenstellung Nachhaltigkeit in die bestehende Geschäftsstrategie die Grundlage für eine systematische und umfassende Berücksichtigung von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten in ihrer Geschäftstätigkeit gelegt, welche nun schrittweise weiter ausgebaut werden soll.

Dabei hat Unifinanz Trust reg. mit Verabschiedung des neuen Geschäftskonzepts diverse Massnahmen definiert, welche das Unternehmen zukünftig noch stärker an eine wirksame Integration von ESG Kriterien sowie die Unterstützung seitens der vereinten Nationen definierten 17 SDGs heranführen. Bereiche, in denen diese Massnahmen verstärkt Anwendung finden sollen sind die Unternehmensführung, die Dienstleistungslandschaft, das Personalmanagement sowie der Unternehmensbetrieb (u.a. Prozesse) selbst. Durch die Verankerung im Geschäftskonzept wird das Engagement in diesen Bereichen konsequent für eine nachhaltigere und verantwortungsvollere Zukunft vorangetrieben.

Es versteht sich von selbst, dass durch die Verankerung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Geschäftskonzept auch auf Ebene der Dienstleistungserbringung, konkret im Rahmen der Vermögensverwaltung sowie des Investment Controllings, nachteilige Auswirkungen von Investitionen bezogen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales sowie Governance in Abhängigkeit zu dem gewählten Strategiepaket bestmöglich berücksichtigt werden. Dabei wird jedoch ausschliesslich bei einer Nachhaltigkeitspräferenz-Wahl der Option 3 auf sogenannte PAIs (Principle Adverse Impact) fokussiert respektive abgestellt. Dies da die bspw. unter der Option 2 wählbaren Pakete schlichtweg auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, von denen wir uns eine mindestens so grosse positive Nachhaltigkeitswirkung erhoffen. Nichtsdestotrotz werden in einzelnen Paketen indirekt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheiden mitberücksichtigt. Auch bei der Wahl der Option 1 werden nicht zusätzlich automatisch PAI-Faktoren beigemischt, zumal es jedem Kunden frei steht bei der Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen mehrere Ausrichtungen gleichzeitig zu wählen.

Bei Unifinanz Trust reg. wird sichergestellt, dass die für die jeweilige Strategiewahl relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Investitionsentscheidungen fest verankert sind. Voraussetzung ist, dass verwertbare und aussagekräftige Informationen seitens der Datenprovider vorhanden sind.

Bei Wahl der Option 3 (Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz), d.h. bei einer Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Investitionsentscheidung (basierend auf der Strategiewahl) wird sichergestellt, dass das Anlageziel nicht durch nachteilige Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsbereiche erreicht wird. Im Rahmen der Investitionsentscheidung erfolgt die Überprüfung von Schwellenwerten bezüglich der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Sollten die Prüfungen eine Überschreitung der Schwellenwerte ergeben, kann dies zum Ausschluss des betrachteten Vermögenswertes führen.

Die bei einer Investitionsentscheidung zu berücksichtigenden verbundenen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ermittelt Unifinanz Trust reg. basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen von Emittenten (z.B. aus Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten) oder aber unter Verwendung von externem Research- bzw. Ratingagenturen. Zudem hat sich Unifinanz Trust reg. zu dem UN-PRI Kodex als Signatory verpflichtet (https://www.unpri.org/unifinanz/10273.article). Ein erstes Reporting ist für 2023 geplant.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5)

Die ausgeprägte Orientierung an den Bedürfnissen unserer Kunden sowie den Anforderungen unseres gesellschaftlichen Umfeldes steht im Mittelpunkt unserer Verantwortung. Sie findet ihren Ausdruck auch in einer festen Verankerung von sozialen, ökologischen und auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung bezogenen Kriterien im Rahmen unserer Geschäftsstrategie.

Neben den beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in dem Investmentprozess und nach Möglichkeit des Investment Controlling Prozederes, steht auch die Vergütungspolitik der Unifinanz Trust reg. mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Durch die mindestens jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche werden Verhaltensweisen gefördert, welche die Rolle der Unifinanz Trust reg. als kundenorientiertes, innovatives und nachhaltiges Finanzunternehmen unterstützen.

K 2. EU-Aktionärsrechterichtlinie – Mitwirkungspolitik

Unifinanz Trust reg. (nachfolgend „Unternehmen“) fällt unter den Begriff Vermögensverwalter nach Art. 367a Ziff. 3 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h PGR zu beschreiben.

▪ Das Unternehmen übt keine Aktionärsrechte i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 1 und 4 PGR aus, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, in welche das Unternehmen im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten investiert hat. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Generalversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil sowie auf Bezugsrechte werden in Rücksprache mit den Kunden wahrgenommen.

▪ Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 2 PGR erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

▪ Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 3 PGR findet nicht statt.

▪ Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 5 und 6 PGR findet nicht statt.

▪ Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 7 PGR erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.

▪ Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h Abs. 2 PGR erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtewahrnehmung nicht erfolgt.

▪ Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 3 PGR erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.